

Fahrerlaubnisentzug auch bei Nichtteilnahme am Straßenverkehr

Dass die Fahrerlaubnis nach Führen eines Fahrzeugs im alkoholisierten Zustand entzogen werden kann, ist bekannt. Denn in diesem Fall wird ein Strafverfahren eingeleitet, und die Staatsanwaltschaft macht eine Meldung darüber an die Führerscheinbehörde.

Auch das Führen eines Fahrrads im alkoholisierten Zustand kann dazu führen, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird. Selbst wenn es nicht dazu kommt, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einleitet, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft werden eine Mitteilung über die Alkoholkonzentration im Blut an die Führerscheinbehörde machen, die eine Entscheidung darüber trifft, ob die Fahrerlaubnis entzogen werden soll.

Das Verwaltungsgericht Mainz hat am 10.07.2012 (3L 823/12. MZ) beschlossen, dass die Fahrerlaubnis auch jemandem entzogen werden kann, der am Straßenverkehr gar nicht teilgenommen hat. In diesem Fall hatte ein stark angetrunkener Mann auf einer privaten Geburtstagsfeier einen Streit mit tätlicher Auseinandersetzung angezettelt. Die hinzu gerufene Polizei musste den Randalierenden festnehmen und in eine Spezialklinik einweisen, wo er noch einige Zeit unter Beobachtung blieb. Die Blutprobe ergab eine Alkoholkonzentration von 3,0 ‰.

Das Ergebnis dieser Blutuntersuchung hatte die Polizei an die Führerscheinbehörde weitergeleitet. Ausgehend von wissenschaftlichen Erkenntnissen kann behauptet werden, dass ein Mensch, der eine Alkoholkonzentration im Blut von 1,6 ‰ oder mehr erreicht hat, ernsthafte Probleme mit Alkohol hat bzw. alkoholabhängig ist. Auf dieser Grundlage verlangte die Führerscheinbehörde von dem Randalierer die Durchführung der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU). Der Mann weigerte sich, diese zu absolvieren, woraufhin ihm die Führerscheinbehörde die Fahrerlaubnis entzogen hatte.

Gemäß § 2 Abs. 4 StVG kann demjenigen die Fahrerlaubnis entzogen werden, der sich als ungeeignet zum Führen eines Fahrzeugs erweist. Falls die Blutprobe ernsthafte Verdachtsmomente dafür liefert, dass der Verkehrsteilnehmer alkoholabhängig sein könnte, darf die Führerscheinbehörde seine Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr in Frage stellen. Das wird damit begründet, dass ein Alkoholisierte nicht in der Lage ist, adäquat zu beurteilen, ob und inwiefern seine Eignung zum Führen eines Fahrzeugs beeinträchtigt ist. Deshalb darf in so einem Fall die Führerscheinbehörde die Beibringung der MPU verlangen.

Da der Mann in dem oben genannten Beispiel an der MPU nicht teilnehmen wollte, war die Führerscheinbehörde gehalten, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Mit der Entscheidung

der Führerscheinbehörde war er nicht einverstanden, sodass er eine Klage eingereicht hatte. Doch diese blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht Mainz führte aus, dass der Betroffene zwar nicht mit 3,0 ‰ im Blut am Straßenverkehr teilgenommen hatte, doch die Menge des Alkohols im Blut gibt Anlass, die Fahreignung des Betroffenen in Frage zu stellen. Nur durch die MPU kann die Führerscheinbehörde verlässlich feststellen, wie wahrscheinlich es ist, dass der Betroffene auch in Zukunft ausschließlich im nichtalkoholisierten Zustand am Straßenverkehr teilnehmen wird.

Nach dem gleichen Prinzip darf die Führerscheinbehörde auch die Durchführung der medizinisch-psychologischen Untersuchung verlangen, wenn bei dem Betroffenen die sogenannten leichten Drogen (z.B. Marihuana) im Blut festgestellt wurden. In diesem Fall spielen die Umstände der Blutprobe keine Rolle. Ob der Betroffene in diesem Moment am Steuer saß, mit dem Fahrrad fuhr oder zu Fuß unterwegs war. Die Wissenschaftler gehen davon aus, dass derjenige, bei dem einmalig leichte Drogen im Blut festgestellt wurden, diese regelmäßig einnimmt. Da ein Mensch unter Drogeneinwirkung grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr zu beurteilen, kann behauptet werden, dass er früher oder später im angetrauschten Zustand am Straßenverkehr teilnehmen wird. Bei der Feststellung der sogenannten harten Drogen (Heroin, Kokain und andere) entzieht die Führerscheinbehörde die Fahrerlaubnis sofort.

Zum Schluss soll noch angemerkt werden, dass die Wirkung des § 2 Abs. 4 StVG nicht auf die Feststellung der Eignung eines Fahrers bei Alkohol- oder Drogeneinwirkung begrenzt ist. Die Führerscheinbehörde darf die Eignung des Fahrers auch bei anderen Umständen anzweifeln. Insbesondere geht es hier um physische-, geistige- oder psychische Eignung. Als Beispiel kann angeführt werden, dass der Fahrer mehrere Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg innerhalb kürzester Zeit gesammelt oder mehrfach gegen dieselbe Verkehrsregel in kürzester Zeit verstoßen hatte. Sobald die Führerscheinbehörde Zweifel an der Fahreignung hat, kann sie jederzeit von dem Fahrer die Durchführung der MPU verlangen. Die physische Eignung darf durch die Führerscheinbehörde überprüft werden, wenn bei dem Fahrer solche Krankheiten wie Epilepsie-, Herzrhythmusstörungen oder eine Augenkrankheit festgestellt werden. Die Art und die Intensität der psychischen Erkrankung können ebenfalls dazu führen, dass der Erkrankte eine medizinisch-psychologische Untersuchung absolvieren muss.